## RICHTLINIE

# der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung des Ankaufs weiblicher Zuchtschafe und -ziegen

### Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG) LGBI. Nr. 32/2013 und § 6 der "Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark", sowie aufgrund der "Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft" erlassen:

#### 1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der Schaf- und Ziegenzucht in der Steiermark und die Sicherung des Bestandes einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft.

## 2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt Zuschüsse für den Ankauf von weiblichen Zuchtschafen und –ziegen im Jahr 2020 und 2021.

## 3. Förderungswerber/in:

Förderungswerber/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

## 4. Art und Höhe der Förderung:

Gefördert wird der Ankauf von weiblichen Zuchtschafen und –ziegen. Es werden maximal 10 Tiere pro Betrieb und Laufzeit dieser Richtlinie gefördert. Die Höhe der Förderung beträgt 50,-- EUR pro Tier.

#### 5. Förderungsvoraussetzungen:

- Das Alter der f\u00f6rderungsf\u00e4higen Tiere muss zwischen 6 Monaten und maximal 4 Jahren liegen.
- Die Tiere müssen einen Mindestfruchtbarkeitswert (FIT oder AI) von 95 Punkten aufweisen.
- Teilnahmeberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Steiermark gelegen sind.
- Der Ankauf der Tiere muss über eine steirische Absatzveranstaltung (Versteigerung oder Online-Versteigerungsplattform) erfolgen.

Die Zuwendung kann nur als "De-minimis"-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten "De-minimis"-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Beitrag nicht übersteigen.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten "De-minimis"-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

#### 6. Abwicklung:

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen betraut.

Bei Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen überweist der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen den Förderungsnehmer/-innen den Zuschuss nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Landesmittel auf ihr Konto.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen zur Auszahlung gekommene Zuschüsse zu reduzieren oder zurückzufordern.

Der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen hat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft nach vollständiger Abwicklung der Förderungsmaßnahme, spätestens jedoch bis zum 28.02.2022 einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten einer Datenverwendung bzw. –veröffentlichung zustimmen, sodass personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet dem Landesrechnungshof Steiermark für Prüfungszwecke und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können, und dass die Endbegünstigten einer Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

#### 7. Antragstellung:

Der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen stellt bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft einen Förderungsantrag für die Abwicklung der Förderung des Ankaufs weiblicher Zuchtschafe und –ziegen.

## 8. Finanzierung:

Die Finanzierung der Förderungsmaßnahme in Gesamthöhe von bis zu 10.000,-- EUR erfolgt aus dem Budget der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft.

#### 9. Datenschutz:

Das Land Steiermark und der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und –kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung https://datenschutz.stmk.gv.at.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

## 10. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01 Juli 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. und Punkt 7. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

# 11. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.